

**Zusatzbedingungen zu den ALB
für die Einhaltung der Bestimmungen des Umweltschutzes (ZB US)
der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH**

(gültig ab 01.06.2003)

Seite 1 von 1

1. Alle Vertragsangebote (nachfolgend Bestellung genannt)/Verträge für die Verwertung/Beseitigung von Abfällen der Stadtwerke Glauchau (nachfolgend AG genannt) erfolgen ausschließlich schriftlich zu den Zusatzbedingungen in dieser ZB US des AG, die ihrerseits nur in Verbindung mit den „Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen“ (ALB) des AG gelten und unabhängig von ihrer Abrechnungsweise sind. Der Vertragspartner (nachfolgend AN genannt) hat die jeweilige Bestellung des AG fachlich zu prüfen und auf Irrtümer oder Unklarheiten unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Die Bestellung wird nur unter der Bedingung erteilt, dass der AN im Besitz aller erforderlichen Genehmigungen ist, die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung sind. Dies bestätigt der AN mit seinem jeweiligen Angebot.
2. Mit Annahme der Bestellung verpflichtet sich der AN, die Erfordernisse des Umweltschutzes zu beachten und zu erfüllen sowie die bei Arbeiten für den AG und sonstige im Unternehmen des AG anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen Abfallverwertung/-beseitigung zuzuführen. Zu diesem Zweck erfüllt der AN die einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften, länderbezogenen und Bundesgesetze, insbesondere:
 - das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
 - die Nachweisverordnung (NachwV)
 - die Bestimmungsverordnung besonders überwachungspflichtiger Abfälle (BestüAbfV)
 - Transportgenehmigungsverordnung (TgV)
 - Abfallgesetze der Länder
 - die Chemikalien-Verbotsordnung (ChemVerbotsV)
 - die Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV)
 - das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Wassergesetze der Länder
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG)
 - die Altölverordnung (AlzöLV)
 - die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)
 - das Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG)
 - Naturschutzgesetze der Länder
 - das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 2.1 Soweit in der Bestellung/Vertrag des AG und dem jeweiligen AN nicht anders geregelt, gehen generell alle anfallenden Abfälle in den Besitz des AN über. Der AN ist damit im Sinne des § 3 Abs. 6 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) Abfallbesitzer und gemäß der ihm damit obliegenden Sorgfaltspflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und/oder Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft gemäß § 5 und § 10 KrW-/AbfG sowie zur Nachweisführung entsprechend § 1 der Nachweisverordnung.
- 2.2 Sollte der AN beabsichtigen, für die Vertragserfüllung einen Dritten zu verpflichten oder diese mit einem Dritten zu bewirken, so ist der AN verpflichtet, vor Einsatz dieses fachlich geeigneten und zuverlässigen Dritten eine schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Zur Erlangung dieser Zustimmung des AG ist der AN verpflichtet nachzuweisen, dass der/die vom AN vorgeschlagene/n Dritte/n Inhaber der nach § 49 KrW-/AbfG erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist/sind, oder diese wegen Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb entbehrlich sind. Der Anspruch auf die zu erbringende Leistung kann nicht auf einen Dritten übertragen werden. Der AN haftet auch bei ggf. vorliegenden Pflichtverletzungen des Dritten gegenüber dem AG. Die Beweislast einer ordnungsgemäßen Pflichterfüllung trägt der AN. Eine Delegation dieser Verpflichtung an Dritte ist nicht gestattet.
- 2.3 Mit der Übernahme der Abfälle durch den AN oder durch den von ihm verpflichteten Dritten gehen Besitz, Gefahr und die Verkehrssicherungspflicht sowie die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die Verwertung/Beseitigung der übernommenen Abfälle auf den AN über, so weit in der jeweils objektkonkreten Bestellung/Vertrag nichts anderes festgelegt ist.
- 2.4 Der AG ist berechtigt, jederzeit beim AN Prüfungen mit dem Ziel der Feststellung durchzuführen, dass der AN und/oder ein von diesem verpflichteter Dritter seine öffentlich-rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt bzw. diesen ordnungsgemäß nachkommt. Hierzu ist der AG berechtigt, jederzeit in die vom AN und/oder von diesem verpflichteten Dritten nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweise und Genehmigungen Einsicht zu nehmen. Der AN bzw. der von ihm verpflichtete Dritte ist zur Nachweisvorlage verpflichtet.
- 2.5 Der AN teilt jede bei der Erfüllung der vertragsgemäßen Leistung ggf. auftretende Störung sofort dem AG mit. Dazu wird dem AN in der jeweils objektkonkreten Bestellung/Vertrag ein zuständiger Ansprechpartner benannt. Jede Behebung/Beseitigung einer Störung erledigt der AN in seiner Verantwortung, jedoch im Einvernehmen mit dem AG. Ausgenommen davon sind unaufschiebbare Fälle im Sinne einer Schadensminderung und/oder bei Gefahr im Verzug.
3. Für den Fall, dass der AN zulässige Behälter zur Verfügung stellt, werden diese vom AG nur im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen nach Weisungen des AN eingesetzt. Für Verlust und Beschädigung haftet der AG nur infolge von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit, solange sich die Behälter im Verantwortungsbereich des AG befinden. Mit der Übernahme der Behälter geht das Risiko auf den AN über.
4. Der AN hat zur Abdeckung seiner sich aus der Vertragserfüllung ergebenden gesetzlichen Haftpflichtrisiken – unter Einschluss des Gewässerschäden-Haftpflichtrisikos – auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Millionen € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und dem AG auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Die persönliche Haftpflicht des AN und die Haftungsregelungen gemäß Ziffer 5 der ALB des AG bleiben von dieser Regelung unberührt.